

P e t i t i o n s o r d n u n g

vom 02.06.2009 (ABl. Nr. 12 vom 08.06.2009)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt zur Behandlung von Petitionen im Sinne des § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Petitionsordnung:

§ 1

Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten, welche die Stadt Brandenburg an der Havel betreffen, mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu wenden. Diese Petitionsordnung regelt das Verfahren von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen.

§ 2

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über den Eingang, den Einreicher (Petenten) und den Inhalt der Petition. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung leitet er die Petition an den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen (Ausschuss) weiter.

§ 3

Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung einer Entscheidungsempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung trifft der Ausschuss die notwendigen Maßnahmen. Insbesondere kann er den Petenten und andere Beteiligte anhören. Zu der Petition kann er eine Stellungnahme der Stadtverwaltung abfordern. Hält der Ausschuss den Sachverhalt für aufgeklärt, beschließt er eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, wie über die Petition entschieden werden soll. Die Empfehlung soll begründet werden. Der Ausschussvorsitzende leitet diese schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiter.

§ 4

Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder für jede Petition einen Berichtersteller. Dieser trägt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Petition entschieden werden soll, den Sachverhalt vor und erläutert die Entscheidungsempfehlung des Ausschusses.

§ 5

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Petitionen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung informiert den Petenten rechtzeitig über Tag, Zeit und Ort der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Petition entschieden werden soll.

(2) Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Die Petition ist begründet.
2. Die Petition ist unbegründet und wird zurückgewiesen.
3. Die Petition wird an die Stadtverwaltung mit oder ohne Hinweis oder Empfehlung verwiesen.
4. Dem Petenten wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
5. Die Petition wird für erledigt erklärt.
6. Die Petition wird an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.

7. Die Petition wird für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.
8. Bei wiederholten Petitionen in der gleichen Sache: Mit der Petition wird sich inhaltlich nicht mehr auseinandergesetzt.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 6

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet den Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition über die Stellungnahme (Entscheidung nach § 5 Abs. 2 und Begründung nach § 5 Abs. 3) der Stadtverordnetenversammlung zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden. Ist dies nicht möglich, erhält der Petent von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einen Zwischenbescheid.

§ 7

Diese Petitionsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.